

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 13. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2024)

zum Thema:

Nachfrage zur Drucksache 19/19754 - Durchführungen von Asylverfahren in Berlin von Antragstellern aus Moldau und Georgien

und **Antwort** vom 27. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20322

vom 13. September 2024

über Nachfrage zur Drucksache 19/19754 - Durchführungen von Asylverfahren in Berlin von Antragstellern aus Moldau und Georgien

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund seiner Antwort auf eine schriftliche Anfrage zu einem möglichen „Antragskarussell“ bei Asylverfahren in Berlin von Antragstellern aus Moldau und Georgien (Drucksache 19/19754) vom 17. Juli 2024, wonach die leistungsrechtliche Zuständigkeit ausnahmslos beim Landesamt für Flüchtlinge (LAF) liege, die Tatsache, dass die Zuständigkeit doch dem Bezirk zufällt, wenn (siehe nur: AV ZustAsylbLG)

- a) nach einer Abschiebung die unerlaubte Wiedereinreise erfolgt (ohne Asylverfahren),
- b) nach einer Ausreise die unerlaubte Wiedereinreise erfolgt (ohne Asylverfahren),
- c) wenn mehrfach die unerlaubte Einreise erfolgt (ohne Asylverfahren) bzw.
- d) wenn die betroffenen Personen nach der Ablehnung des Asylantrages und Abschiebungsandrohung untertauchen und zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylfolgeantrag stellen bzw. eine Erteilung einer Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung erfolgt?

2. Aus welchen Gründen sind dem Senat diese Umstände bisher nicht bekannt bzw. warum wurden diese bei der Beantwortung der o. g. schriftlichen Anfrage nicht beachtet?

3. Was gedenkt der Senat zukünftig zu unternehmen, um solche „Antragskarussells“ zu unterbinden?

Zu 1. bis 3.: Der Rechtsbegriff „Asylbewerber“ umfasst ausschließlich Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und sich im laufenden Verfahren befinden. Für diesen Personenkreis ist ausnahmslos das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) zuständig. Da die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19754 ausdrücklich auf Asylbewerber Bezug genommen hat, ist sie in diesem Sinne auch beantwortet worden.

Für Personen, die sich nicht im laufenden Asylverfahren befinden bzw. für die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kein Asylfolgeverfahren eröffnet, sind demgegenüber in der Regel die Sozialämter von Berlin zuständig.

Die Zuständigkeit wird jeweils von dem aktuellen, nicht einem zurückliegenden Aufenthaltsstatus abgeleitet. Die Zuständigkeit ist für jeden Personenkreis eindeutig und differenziert in den in Frage 1. genannten Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV ZustAsylbLG) geregelt. Eine Anpassung der AV ZustAsylbLG ist derzeit nicht geplant.

Berlin, den 27. September 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung